

T E I L N A H M E B E D I N G U N G E N

zum Faschingszug der Endorfer Faschingsgilde eV am 10.02.2013, 14.00 Uhr

Stand: Januar 2013

1. Jede Gruppe nennt dem Veranstalter mit der Anmeldung namentlich eine verantwortliche Person. **Bei Nichtbeachtung der Zugordnung haftet diese Person gegenüber dem Veranstalter.** Nicht namentlich angemeldete Gruppen dürfen nicht am Zug teilnehmen und stehen außerhalb jedes Versicherungsschutzes. **Der Anmeldeschluss ist der 05.02.2013.**
2. **Die Größe der Zugfahrzeuge/Traktoren ist entsprechend der Genehmigung der Behörden begrenzt auf 80 PS.** Jedes teilnehmende Fahrzeug erhält eine laufende Nummer, die während der gesamten Veranstaltungsdauer deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht bleiben muss. Es muss gesichert sein, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer jeder Fahrer beim Fahrzeug bleibt, um auf Anweisung des Veranstalters oder bei Notfällen sofort mögliche Durchfahrtsbehinderungen beseitigen zu können. Diese Verpflichtung endet dann, wenn das Fahrzeug vollständig aus dem Veranstaltungsbereich entfernt worden ist. Die Fahrer verpflichten sich, alle Anweisungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. **Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.**
3. **Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften an den Aufbauten, sowie verkehrsrechtlich Veränderungen der Fahrzeuge ist jede Teilnehmergruppe selbst verantwortlich. Auf geeignete Absturzsicherungen bei Mitnahme von Personen auf den Wagen wird besonders hingewiesen. Die verkehrsrechtlichen Verordnungen (nach StVZO) für Fahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger sind einzuhalten (Bauvorschriften nach TÜV-Regeln und die besonderen Vorschriften nach StVZO siehe Anhang). Es ist mit Kontrollen durch Veranstalter und Polizei zu rechnen; ggfs. kann die Teilnahme am Zug verweigert werden. Die Anlage „Anforderungen zu den Fahrzeugen Teil 2“ ist besonders zu beachten !!!**
4. Jede teilnehmende Gruppe hat dafür zu sorgen, dass jegliche Verschmutzung und vor allem Beschädigung von Fremdeigentum, baulichen Einrichtungen am Zugweg, parkenden Fahrzeugen usw. unbedingt vermieden wird. **Das Abwerfen jeglicher Art von verletzendem und verschmutzendem Material (Sägemehl, Farbe, Abfälle, Konfetti, Dosen, Flaschen, Federn, usw.) von den Zugwägen ist ausdrücklich untersagt! Das Spritzen mit Flüssigkeiten ist verboten!** Von den Wägen abgeworfen werden dürfen nur Bonbons und Kleinspielzeug. Beim Abwerfen von Gegenständen ist darauf zu achten, dass dadurch keine Gefährdung oder gar Verletzung von Zuschauern entsteht.
5. **Musik darf nur so laut sein, dass die Musik des nächsten Wagens oder Gruppe nicht übertönt wird.** Auf Musikkapellen muss Rücksicht genommen werden. Die Anweisungen des Veranstalters und der Polizei sind zu beachten; bei Missachtung kann der Wagen vom Veranstalter, einem Beauftragten des Veranstalters oder von der anwesenden Polizei unverzüglich aus dem Zug genommen werden.
6. Die abgespielte **Musik soll eine dem Fasching passende Stimmungsmusik sein; z.B. „Techno“ ist nicht gewünscht.**
7. Die Fahrer der teilnehmenden Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung langsame Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Ruckartiges Beschleunigen und Abbremsen ist zu unterlassen. Besonders auf die Zuschauer (Kinder!) im näheren Gefahrenbereich des Fahrzeuges ist vor jedem Wiederauffahren besonders sorgfältig zu achten. Die Abstände zu den Vorausfahrenden sollen nicht größer als etwa eine Wagenlänge werden. Das Abreißen des Zugverbandes durch unnötiges Stehenbleiben ist unbedingt zu vermeiden. Unnötiges Rückwärtsfahren, Verlassen der Fahrspur, Befahren von Gehsteigen sowie Abweichen vom Zug ist ausdrücklich verboten. **Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist von der teilnehmenden Gruppe Sicherungspersonal (mindestens 4 Personen) neben dem Wagen zu stellen.**
8. Während der Dauer der Veranstaltung besteht für die Zugteilnehmer Versicherungsschutz für die vom Veranstalter zu haftenden Fälle. Grob fahrlässig, vorsätzlich oder aufgrund von Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen durch Zugteilnehmer verursachte Unfälle sind davon jedoch ausgenommen. Auch für Unfälle der Teilnehmerfahrzeuge außerhalb des abgesperrten Veranstaltungsbereiches ist jegliche Haftung seitens des Veranstalters ausgeschlossen. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung ersetzt nicht die Haftung einer Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung.
9. Um einen Faschingszug im traditionellen Sinne zu erhalten, ist für die Gestaltung des Wagens **ein Motto zu wählen und dem Veranstalter im Vorfeld mit der Anmeldung mitzuteilen.**
10. Die teilnehmenden Wägen sind nach Ende des Faschingszugs außerhalb des Bereichs des Faschingstreibens verkehrssicher zu parken. Die Rückkehr in den Bereich des Faschingstreibens ist für keinen Wagen gestattet.
11. Beim Hin- und Rückweg dürfen auf der Ladefläche der Faschingswägen keine Personen befördert werden; die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt ausschließlich beim Fahrer (nicht bei der Endorfer Faschingsgilde e.V. oder deren Vertretern). Es ist mit Kontrollen durch die Polizei zu rechnen.
12. Im Bereich der Zugaufstellung, des Zugverlaufs und der Zugauflösung werden **Toiletten/Toilettenwägen zur Verfügung gestellt.** Die Teilnehmer werden aufgefordert, diese Einrichtungen zu benutzen.

Wir bitten alle Teilnehmer im Interesse einer unfallfreien Veranstaltung um vernünftiges Verhalten und wünschen allen Mitwirkenden und Zuschauern einen schönen Faschingszug 2013! Bei jeglicher Nichtbeachtung der Vorschriften kann der Wagen vom Veranstalter von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen werden.

Wir weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen und Vergehen auch im Nachhinein Ordnungswidrigkeiten durch Gemeinde und Polizei verfolgt und geahndet werden.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen.

Ihre Endorfer Faschingsgilde